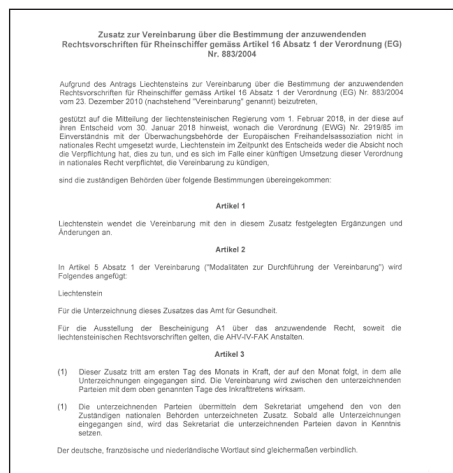


# UNTERZEICHNUNG DES ZUSATZES ZUR AUSNAHMEVEREINBARUNG BETREFFEND LIECHTENSTEIN

Ref: CC/CP (18)09



**Straßburg, den 17. August 2018** – Die Zentrale Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer (CASS) gibt bekannt, dass Belgien, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg und die Niederlande den Zusatz zur Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 („Ausnahmevereinbarung“) betreffend Liechtenstein unterzeichnet haben.

Der Zusatz tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem alle Unterzeichnungen eingegangen sind, und die Vereinbarung zwischen den unterzeichnenden Parteien wird mit dem Tage des Inkrafttretens wirksam. Da die letzte Unterzeichnung am 7. August 2018 im Sekretariat eingegangen ist, tritt der Zusatz somit am **1. September 2018** in Kraft, und die Vereinbarung wird ab diesem Zeitpunkt zwischen den unterzeichnenden Parteien (Belgien, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg und Niederlande) wirksam.

## ÜBER DIE AUSNAHMEVEREINBARUNG

Das Übereinkommen über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer („Rheinübereinkommen“), das am 27. Juli 1950 unter der Schirmherrschaft der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) und des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) verabschiedet wurde, war das erste europäische multilaterale Instrument zur Schaffung eines Systems zur Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für die Beschäftigten in der Binnenschiffahrt als typische hochmobile Arbeitnehmer.

Dieses Übereinkommen wurde am 30. November 1979 revidiert, um die zwischenzeitlich mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingeführten Verbesserungen zu übernehmen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 enthielt gleichzeitig eine Klausel zum Vorrang des Rheinübereinkommens. Zur Festlegung des anwendbaren Rechts entschied man sich für eine „auf den Ausrüster abstellende“ Zuordnungsvorschrift, so wie sie im Rheinübereinkommen definiert ist: Die gesamte Besatzung eines Schiffes ist in dem Mitgliedstaat versichert, in dem sich der Niederlassungssitz des Ausrüsters befindet.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die am 1. Mai 2010 in Kraft trat und die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ablöste, sollte die Anzahl der Sondervorschriften für einzelne Tätigkeitsbereiche soweit wie möglich begrenzen und enthält daher weder eine spezifische Zuordnungsvorschrift für die Binnenschiffahrt, noch eine Sonderbestimmung, nach der das Rheinübereinkommen unbeschadet der Verordnung Anwendung findet.

Die Vertragsstaaten des Rheinübereinkommens und die Sozialpartner hielten es jedoch für unerlässlich, die „auf den Ausrüster abstellende Zuordnungsvorschrift“ weiter anzuwenden, die ihrer Ansicht nach besser auf die Situation des fahrenden Personals zugeschnitten ist. Zu diesem Zweck schlossen diese Staaten eine Vereinbarung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die heute so genannte „Ausnahmevereinbarung“, mit der die auf den Ausrüster abstellende Zuordnungsvorschrift in den europäischen Rechtsrahmen eingebunden wurde.

## ÜBER LIECHTENSTEIN

Liechtenstein besitzt seit dem 2. Juli 2015 Beobachterstatus bei der CASS.

## ÜBER DIE CASS

(<https://www.ccr-zkr.org/12050300-de.html>)

Die Zentrale Verwaltungsstelle behandelt alle Fragen der Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens über die soziale Sicherheit der Rheinschiffer („Rheinübereinkommen“) und der Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 („Ausnahmevereinbarung“).



# CASS

ZENTRALE VERWALTUNGSSTELLE  
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER RHEINSCHIFFER

Zentralkommission für die  
Rheinschiffahrt  
Palais du Rhin  
2, place de la République - CS 10023  
F - 67082 Strasbourg Cedex

Tél. +33 (0)3 88 52 20 10

ccnr@ccr-zkr.org  
www.ccr-zkr.org

**Zusatz zur Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden  
Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 883/2004**

Aufgrund des Antrags Liechtensteins zur Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 23. Dezember 2010 (nachstehend "Vereinbarung" genannt) beizutreten,

gestützt auf die Mitteilung der liechtensteinischen Regierung vom 1. Februar 2018, in der diese auf ihren Entscheid vom 30. Januar 2018 hinweist, wonach die Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 im Einverständnis mit der Überwachungsbehörde der Europäischen Freihandelsassoziation nicht in nationales Recht umgesetzt wurde, Liechtenstein im Zeitpunkt des Entscheids weder die Absicht noch die Verpflichtung hat, dies zu tun, und es sich im Falle einer künftigen Umsetzung dieser Verordnung in nationales Recht verpflichtet, die Vereinbarung zu kündigen,

sind die zuständigen Behörden über folgende Bestimmungen übereingekommen:

**Artikel 1**

Liechtenstein wendet die Vereinbarung mit den in diesem Zusatz festgelegten Ergänzungen und Änderungen an.

**Artikel 2**

In Artikel 5 Absatz 1 der Vereinbarung ("Modalitäten zur Durchführung der Vereinbarung") wird Folgendes angefügt:

Liechtenstein

Für die Unterzeichnung dieses Zusatzes das Amt für Gesundheit.


Für die Ausstellung der Bescheinigung A1 über das anzuwendende Recht, soweit die liechtensteinischen Rechtsvorschriften gelten, die AHV-IV-FAK Anstalten.

**Artikel 3**

- (1) Dieser Zusatz tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem alle Unterzeichnungen eingegangen sind. Die Vereinbarung wird zwischen den unterzeichnenden Parteien mit dem oben genannten Tage des Inkrafttretens wirksam.
- (1) Die unterzeichnenden Parteien übermitteln dem Sekretariat umgehend den von den Zuständigen nationalen Behörden unterzeichneten Zusatz. Sobald alle Unterzeichnungen eingegangen sind, wird das Sekretariat die unterzeichnenden Parteien davon in Kenntnis setzen.

Der deutsche, französische und niederländische Wortlaut sind gleichermaßen verbindlich.

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE BELGISCHE BEHÖRDE



7/5/2018

Frank van MASSENHOVE

Vorzitter van het Directiecomité van de Federale Oeverheidsdienst  
Sociale Zekerheid

à Paris, 21 JUIN 2018

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE FRANZÖSISCHE BEHÖRDE

Pour le Ministre et par délégation



François BRILLANCEAU

Chef de la division des affaires communautaires et internationales  
Ministère des Solidarités et de la Santé  
Direction de la sécurité sociale

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE LUXEMBURGISCHE BEHÖRDE



Romain SCHNEIDER

Ministre de la Sécurité Sociale



17 MAI 2018

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE NIEDERLÄNDISCHE BEHÖRDE

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, connected strokes.

7.8.2018

Wouter KOOLMEES

Minister van Sociale Zaken en Werkgelegenheid

24/April/2018

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE DEUTSCHE BEHÖRDE



Helmut WEBER

Referatsleiter  
„Koordination der Sozialrechtssysteme“  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

FÜR DIE ZUSTÄNDIGE LIECHTENSTEINISCHE BEHÖRDE

18.5.18



Peter GSTÖHL

Direktor  
Amt für Gesundheit